Ausschussvorlage KPA/19/40

Eingegangene Stellungnahmen

zu der mündlichen Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses

zu dem

Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes
– Drucks. 19/3846 –

35.	Landesschülervertretung Hessen	S. 426
36.	Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 429
37.	Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen	S. 432
38.	Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen in Hessen am Sitz der Landesregierung	S. 438

Landesschülervertretung
Hessen

LSV Hessen | Georg-Schlosser-Straße 16 | 35390 Gießen

Hessischer Landtag
z.Hd. Fr. Öftring
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

André Ponzi
Landesschulsprecher

www.lsv-hessen.de
post@lsv-hessen.de

andre.ponzi@lsv-hessen.de
+49 151 70098045

Darmstadt, den 19.01.2017

Stellungnahme der Landesschülervertretung Hessen zur Novellierung des Hessischen Schulgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Namen der Landesschülervertretung Hessen danke ich Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Novellierung des Hessischen Schulgesetzes. Im Folgenden finden Sie die Stellungnahme zu den einzelnen Vorschlägen des Kultusministeriums.

§3(15)
Die Landesschülervertretung begrüßt das Verbot von Werbung in Schulen, es scheint allerdings nicht klar, weshalb in Ausnahmefällen Sponsoring zugelassen werden kann.

§5(2)
Die Landesschülervertretung befürwortet im Ganzen die Stärkung der Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen. Es bleibt hier abzuwarten ob die bloße Stärkung auf Gesetzesebene tatsächliche Verbesserungen in der Berufsorientierung mit sich bringen werden.

§7(1)
Die Landesschülervertretung begrüßt die neue Formulierung bezüglich der Sexualerziehung insbesondere mit Hinblick auf die Erwähnung der eingetragenen Lebenspartnerschaft, sowie dem Verweis zur Offenheit gegenüber sexuellen Orientierungen.

© Copyright 2017
Alle Rechte vorbehalten.

§15(4)
Die Landesschülervertretung kritisiert die geplante Aufnahme des „Pakt für den Nachmittag“ in das Hessische Schulgesetz in der jetzigen Form. Aus Sicht der LSV ist dieses Angebot ausschließlich ein kostenpflichtiges Betreuungsangebot für die Eltern und in keinerlei Hinsicht ein Schritt zu einer echten Ganztagsschule. Anstatt weiter dieses Angebot zu fördern und nun auch noch ins Schulgesetz zu schreiben, sollte das Kultusministerium die finanzielle Ausstattung für echte Ganztagsschulen des Profils 3 verbessern, sowie Anreize schaffen um mehr Schulen zu Ganztagsschulen umwandeln zu lassen.

§23(6)
Die vermeintliche Abschaffung der Hauptschule ist nichts weiter als eine Anpassung an die bereits heute existierenden Umstände. Im Übrigen ist auch dem Kultusministerium sehr wohl bewusst, dass weiterhin eine Vielzahl an verbundenen Grund- und Hauptschulen bestehen und auch bestehen bleiben. Eine reale Verbesserung der Schullandschaft ist hiermit also definitiv nicht geschaffen. Stattdessen fordert die LSV ein, dass endlich Maßnahmen für ein gemeinsames Lernen aller Schülerinnen und Schüler in der Sekundarstufe I ergriffen werden, so wie es fast überall weltweit gängige Praxis ist.

§24
Das nun festgeschriebene Parallelangebot zwischen G8 und G9 sieht die Landesschülervertretung weiterhin als falsch an. Schülerinnen und Schüler haben weiterhin so nicht die Möglichkeit eigenständig über die Dauer ihrer Schullaufbahn zu entscheiden. Darum fordert die LSV das Kultusministerium auf sich im Rahmen der KMK für einen Schulversuch mit dem Modell „modularisierte Oberstufe“ stark zu machen. Grundsätzlich ist die LSV weiterhin für ein flächendeckendes Angebot von G9 ohne das Parallelangebot G8.

§82(1)
Die LSV stellt fest, dass zukünftig Schülerinnen, Schüler und Studierende, die an einer Fachschule für Sozialwesen oder an einer höheren Berufsfachschule für Sozialassistenz ausgebildet werden, von selbiger ausgeschlossen werden können, wenn sie die unter §82b, Abs 1. aufgelisteten Verbrechen und vorsätzlichen Vergehen begangen haben. Hier sollte am Ende des Absatzes ergänzt werden, dass die Schülerinnen, Schüler und Studierenden im Vorfeld über Kriterien, die zum Ausschluss einer Ausbildung führen, schriftlich informiert werden.

§82(2)
Kritisch sieht die LSV, dass Schülerinnen, Schüler und Studierende aus psychischen und physischen Gründen über den §82b, Abs. 2 ausgeschlossen werden können, da es sich in diesen Fällen um Aufnahmekriterien und nicht um Ordnungsmaßnahmen handelt. Die LSV

© Copyright 2017
Alle Rechte vorbehalten.

fordert daher, dass der Absatz gestrichen und gegebenenfalls den Aufnahmekriterien zugefügt wird.

§99(2)
Mit der nun neu gefassten Regelung zum Landesschulbeirat scheiden Mitglieder, welche nicht mehr für das jeweilige Gremium arbeiten auch aus dem Landesschulbeirat aus und können nachgewählt werden. Dies wurde von Seiten der LSV lange gefordert und nun umgesetzt.

§123(4)
Die vorgeschlagene Änderung bedeutet aus Sicht der LSV eine enorme Erleichterung der Stadtschülerräte, da diese nun vom Gesetzgeber die Erstattung ihrer Fahrtkosten gesichert bekommen. Was bis heute nur für die Kreisschülerräte galt, gilt mit der Neufassung auch für die Stadtschülerräte und ist somit ausdrücklich zu begrüßen.

§122(5)
Die vermeintliche Stärkung der Mitbestimmungsrechte der Schülervertretung sowie der Schulkonferenz ist nichts weiter als der Anschein einer Stärkung. Wer die Mitbestimmungsrechte tatsächlich stärken möchte, muss sich zunächst einmal der Besetzung der Schulkonferenz annehmen. Einige Bundesländer wie bspw. Baden-Württemberg arbeiten nun schon seit mehreren Jahren mit einer so genannten „Drittelparität“ in der Schulkonferenz, aus Sicht der LSV wäre dies eine grundlegende Änderung die zu mehr Demokratie und Mitbestimmung in der Schule führen würde.

§144a(2)
Die Neugründung von eigenständigen Oberstufengymnasien ist durch die Neufassung des Artikels wieder möglich gemacht, dies ist aus Sicht der LSV ein positiver und notwendiger Schritt, welcher von Seiten der LSV schon lange gefordert wurde. Allerdings scheint die Mindestanzahl von 160 Schülerinnen und Schülern eventuell zu hoch gefasst um tatsächlich Neugründungen im geforderten Maße zu ermöglichen.

mit freundlichen Grüßen

André Ponzi

LSV HESSEN
Georg-Schlosser-Str. 16
35390 Gießen

VERTRETEN DURCH:
André Ponzi
(Sprecher)

AUFSICHT:
Hessisches
Kultusministerium

Tel.: (0641) 73734
Fax: (0641) 76140
www.lsv-hessen.de

© Copyright 2017
Alle Rechte vorbehalten.

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.
Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main
Vorab per Fax: 0611 35 03 45
Der Vorsitzende des Kulturpolitischen
Ausschusses – z. Hd. Herrn Quanz
Hessischer Landtag
Postfach 32 40
65022 Wiesbaden

Dezernat 2
Referent(in) Maier, Heger, Dr. Rauber, Bürgel
Unser Zeichen Mai/Hg/Dr.R./Bü/aj
Telefon 06108/6001-0
Telefax 06108/600157
E-Mail: hsgb@hsgb.de
Durchwahl 6001- 51 / 38 / 78 / 33
Ihr Zeichen I A 2.8, Fr. Öffring
Ihre Nachricht vom 22.11.2016
Datum 17.01.2017

Gesetzentwurf Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes (Drucks. 19/3846)

Sehr geehrter Herr Quanz,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zu dem vorstehend genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, bedanken wir uns. Außerdem teilen wir mit, dass wir an der mündlichen Anhörung am 8. Februar 2017 durch den Kulturpolitischen Ausschuss teilnehmen.

Aus unserem Mitgliederbereich sind lediglich zwei Kommunen Schulträger. Von diesen gibt es zu vorstehendem Gesetzentwurf keine Rückäußerungen. Aus Sicht der Geschäftsstelle sind jedoch zu vorliegendem Gesetzentwurf folgende rechtliche Anmerkungen zu machen:

Zu Art. 1 Nr. 11 d)

Die Intention des Gesetzgebers, den Pakt für den Nachmittag im Gesetz vorzusehen, ist grundsätzlich zu begrüßen. In Anbetracht der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind sämtliche Vorschläge zur bedarfsgerechten Bildungs- und Betreuungsgarantie für Grundschulkinder zu unterstützen. Auch ist der Pakt für den Nachmittag als Beitrag hin zu einem Ganztagsangebot für Schülerinnen und Schüler im Grundschulbereich als positiv zu bewerten.

Unabhängig hiervon sehen wir jedoch den Pakt für den Nachmittag als ein schulisches Angebot an, für welches auch das Land bzw. der Schulträger die Finanzierung sicherzustellen hat.

Entgegen Art. 1 Nr. 11 d) des Entwurfes zum Pakt für den Nachmittag bedarf es daher einer klaren Zuordnung des Paktes zum Aufgabenbereich des Schulträgers oder des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe. Dieses insbesondere vor dem Hintergrund, dass nach § 50 Abs. 3 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) die Landkreise zum Ausgleich ihrer Belastungen als Schulträger von kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die nicht Schulträger sind, einen Zuschlag zur Kreisumlage erheben. Das Aufkommen aus diesem Zuschlag zur Kreisumlage, der üblicherweise als Schulumlage bezeichnet wird, bedarf gemäß § 50 Abs. 3 Satz 3 FAG die Belastung der Landkreise aus der Schulträgerschaft nicht übersteigen und ist zweckgebunden zu vereinnahmen.

In diesem Kontext ist auch auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19.11.2014 (Az.: 2 BvL 2/13) hinzuweisen. Danach handelt es sich bei der Zuständigkeit für die äußeren Schulangelegenheiten der „Volksschulen" im Sinne des Art. 7 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) also der Schulen, die ausschließlich der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienen, um eine grundsätzliche, den kreisangehörigen Gemeinden obliegende Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft (Bundesverfassungsgericht, a. a. O. in NVwZ 2015, S. 728, 731 f. insbesondere Rdnr. 62 sowie 69). Bei einer Aufgabenwahrnehmung durch die Landkreise verlangt die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung danach mindestens nach der Herstellung eines Einvernehmens mit den betroffenen kreisangehörigen Städten und Gemeinden in Form eines **wirksamen Mitentscheidungsrechts** (Bundesverfassungsgericht, a. a. O., S. 734, Rdnr. 85 f.). Angesichts der in § 50 Abs. 3 FAG angelegten Form der Finanzierung der Schulträgeraufgaben ist ein entsprechendes Mitentscheidungsrecht nach Hessischem Landesrecht erst recht unabdingbar. Zu befürchten steht an dieser Stelle, dass durch vorstehende Regelung Kommunen über den Pakt für den Nachmittag schulische Veranstaltungen mit gemeindeeigenen kommunalen Mitteln mitzufinanzieren haben. An dieser Stelle fordern wir daher eine klare Aufgaben- und Finanzierungszuordnung zum Land Hessen bzw. den Landkreisen und ein wirksames Mitentscheidungsrecht der Kommunen im Sinne der vorstehend zitierten Rechtsprechung.

Zu Art. 1 Nr. 96

Im Hinblick auf die vorstehend zitierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sehen wir auch an dieser Stelle ein entsprechendes gemeindliches Mitentscheidungsrecht in der grundsätzlichen Beschreibung des Zusammenwirkens von Land und Schulträger in § 137 Hessisches Schulgesetz als erforderlich an. Dies ist – nicht zuletzt wegen der weitestgehend durch die kreisangehörigen Gemeinden zu tragende Finanzierungsverantwortung – mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zwingend erforderlich.

Zu Art. 1 Nr. 98

Soweit lediglich eine sprachliche Anpassung durch vorstehende Änderung vorgenommen wird und – ausweislich der Begründung – hiermit keine Änderungen der Rechtslage einhergehen, steht dieser Neufassung nichts entgegen.

Zu Art. 1 Nr. 105 b)

Hier wird die Möglichkeit geschaffen, eine abweichende Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Land und den Schulträgern über die Kosten der inneren und äußeren Schulverwaltung nach Maßgabe ihrer jeweiligen Haushalte abweichend von den §§ 151-156 HSchulG zu vereinbaren. Da wie vorstehend bereits aufgezeigt die Schulträger zum Ausgleich ihrer Belastungen von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden eine Schulumlage erheben, ist auch an dieser Stelle der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 19.11.2014 (a. a. O.) verfassungskonform umzusetzen. Dies bedeutet, dass ohne eine entsprechende Mitentscheidungsbefugnis der kreisangehörigen Städte und Gemeinden abweichende Vereinbarung nicht getroffen werden kann.

In den zuvor genannten Punkten sehen wir daher einen Überarbeitungsbedarf des Entwurfs.

Mit freundlichen Grüßen

Diedrich Backhaus

Direktor

Kommissariat der Katholischen Bischöfe
im Lande Hessen

per E-Mail

An den Vorsitzenden des
kulturpolitischen Ausschusses
des hessischen Landtags
Herrn Lothar Quanz MdL
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

18. Januar 2017
Az. 4.1.1. / Mai-St

Mündliche Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes
Drucksache 19/3846

Sehr geehrter Herr Quanz,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen im Namen der katholischen Bistümer in Hessen für die Einbeziehung in das Beteiligungsverfahren zur Novellierung des hessischen Schulgesetzes und nehmen zu dem Gesetzentwurf, den wir im Grundsatz befürworten, gern Stellung.

§ 3 Abs. 7

Wir begrüßen die neu aufgenommene Verdeutlichung des besonderen Obhutsverhältnisses zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern einer Schule und die Einbeziehung des übrigen an der Schule tätigen Personals sowie die Geltung dieser Regelungen auch für Schulen in freier Trägerschaft. Die Träger katholischer Schulen in Hessen haben aus vergleichbarem Anlass schon vor Jahren detaillierte Präventionsordnungen auf der Grundlage von Rahmenordnungen zur Prävention der Deutschen Bischofskonferenz für alle kirchlichen Einrichtungen verabschiedet und umgesetzt.

§ 3 Abs. 10

Auch die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Jugendhilfe und mit Jugendämtern bei Anzeichen der Gefährdung des Wohls von Schülerinnen und Schülern, die hier neu aufgenommen wurde, ist an Schulen in katholischer Trägerschaft bisher schon geübte Praxis.

§ 3 Abs. 15

Die ausdrückliche Erklärung der Unzulässigkeit von Werbung in den Schulen, die auch nur den „Anschein einer Einflussnahme auf Schule und Unterricht" erwecken könnte, begrüßen wir

ausdrücklich. Dies ist ein wichtiges Korrektiv für die starke Zunahme von Berufsorientierung in allen Schulformen.

§ 4 Abs. 7

Für die Möglichkeit einer verbindlichen Übernahme von Lehrplänen des Bundes in Landesrecht sollte ein Hinweis auf die notwendige Anpassung an geltende Rechte und Vereinbarungen mit den Kirchen vorgesehen werden.

§ 4 a; Lehrpläne

Wir regen an, bei der Streichung des § 4a die Sätze 4 und 5 zu erhalten. Insbesondere die Betonung der Schülerorientierung und des Grundsatzes der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen und Schulformen sind zwei wichtige pädagogische bzw. schulpolitische Prinzipien, die eine hervorgehobene Erwähnung rechtfertigen.

§ 5 Nr. 1 f) und Nr. 2 m), siehe auch § 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 5, u.a.

Die Fachbezeichnung „Religion" trifft mit Ausnahme des § 33 Abs. 1 Nr. 2 den Religionsunterricht nur als Gattungsbezeichnung bzw. als Sammelbegriff; Begrifflichkeiten, die zum Beispiel für die neuen Fachdifferenzierungen in den Aufgabenfeldern des beruflichen Gymnasiums (siehe Begründung zur Änderung des § 35 Abs. 5 und 6) aus gutem Grund abgelehnt werden. Religionsunterricht wird in Hessen nach Grundgesetz, Hessischer Verfassung und Religionserlass als konfessionsgebundener Religionsunterricht in mittlerweile 13 Konfessionen erteilt. Jeder dieser Unterrichte beruht auf spezifischen, von der Religionsgemeinschaft bestimmten Inhalten, die aus Gründen der Transparenz und der Informationspflicht in einer klaren Fachbezeichnung auf den Zeugnissen und in den Stundenplänen zum Ausdruck kommen sollten. Dabei richtet sich die Konfession des Unterrichts immer nach der Konfession der Lehrkraft und ist daher leicht im System der LUSD verwaltungstechnisch einzurichten. Die Fachbezeichnung „Religion" sollte daher an den o. a. und vergleichbaren Stellen durch folgenden Zusatz ergänzt werden:
„...in der jeweiligen konfessionellen Ausprägung als z. B. Evangelische Religion, Katholische Religion, ... (Siehe Liste der konfessionellen Religionsunterricht in Hessen)"

§ 5 Abs. 2

Der in Satz 2 formulierte Anspruch, dass in allen Fächern der allgemein bildenden Schulen fachliche Kompetenzen zur Vorbereitung auf die Berufswahl und die künftige Berufsausbildung erworben werden sollen, sollte nochmals überdacht werden, da dies zu Erweiterung der Kerncurricula bzw. zu einer Überdehnung der inhaltlichen Zielsetzungen einzelner Fächer führen könnte. Überfachliche Kompetenzen sind in allen Fächern erwerbbar, fachliche Kompetenzen der künftigen Berufsausbildung höchstens „gegebenenfalls".

§ 6 Abs. 4

Das Spektrum der Fächer wird durch die Aufgabengebiete für die besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule sinnvoll erweitert. Insbesondere erlangt die Medienkompetenz eine

immer größere Bedeutung, die auch von der Publizistischen Kommission der Deutschen Bischofskonferenz gesehen wird.
Die Bezeichnung der Aufgabengebiete sollte terminologisch nochmals durchgeprüft werden. Erziehungsprozesse implizieren Bildungsprozesse und umgekehrt. Doppelbezeichnungen wie "Medienbildung und Medienerziehung" und "Menschenrechtsbildung und Rechtserziehung" wirken redundant. Andere Bezeichnungen wie "kulturelle Praxis" betonen dagegen weder den Erziehungs- noch den Bildungsprozess.

§ 7 Abs. 1

Wir empfehlen, statt von „grundlegender Bedeutung von Ehe, Familie ..." unter Beibehaltung der Diktion von Art. 6 Grundgesetz und Art. 4 Hessische Verfassung vom „besonderen Schutz von Ehe und Familie" zu sprechen. Eingetragene Lebenspartnerschaften ohne Kinder sind durch Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz geschützt und sollten daher in einem eigenen Satz Erwähnung finden.

§ 11 Abs. 9

Die neu geschaffene Möglichkeit, dass Schulen gleicher Schulstufe ein gemeinsames Schulcurriculum entwickeln können, ist hilfreich und begrüßenswert. Die vorhersehbare Schwierigkeit, auf der Grundlage von kompetenzorientierten Kerncurricula Schulcurricula zu entwickeln, ist letztendlich aber nur durch die Vorgabe von mehr konkreten Inhalten langfristig lösbar.

§ 15

Im Zusammenhang mit der Nachmittagsbetreuung begrüßen wir die Erwähnung der Kinderhorte (§ 15 Abs. 2) und den Hinweis auf eine enge Zusammenarbeit mit ihnen. Kinderhorte, auch freier Träger, bilden seit Jahren ein wichtiges Segment in der Nachmittagsbetreuung und können mit ihren Erfahrungen und Kompetenzen den Ausbau ganztägige Angebote bereichern.

Wir möchten in diesem Zusammenhang an die Regelungen für einen freien Zeitkorridor für kirchliche Bildungsarbeit (z. B. Kommunion-, Firm- und Konfirmandenunterricht) erinnern und regen einen entsprechenden Hinweis an.

§ 23 Abs. 6

Dass eigenständige Hauptschulen auslaufen bzw. nicht mehr errichtet werden sollen, folgt u. a. dem Wahlverhalten der Eltern. Umso wichtiger erscheint uns, den Hauptschulabschluss als grundlegende Abschlussstufe an verbundenen Schulformen zu erhalten und zu fördern und seine Durchlässigkeit für weitere Entwicklungen auszubauen. Dies ist bisher noch an 336 Schulen (Erste Lesung des Gesetzentwurfs, 12. Oktober 2016) möglich.

§ 23 b Abs. 3 - Verständnisklärung -

Was gilt, wenn beide Zweige einer verbundenen Haupt-und Realschule einzügig sind und in einem der Zweige der Mindestwert für die Klassenbildung unterschritten wird? Träfe die gleiche Regelung

auch dann zu, wie in § 23 b Abs. 3 ausgeführt, stellt sich die Frage, warum der Satz einschränkend formuliert wird: „Ist nur einer der Zweige ... ".

§§ 23 b und 23 c

Die Verbindung von Haupt- und Realschule, auch als Mittelstufenschule, sollte keinesfalls zu einer Schwächung der Realschule oder zu einer einseitigen Ausrichtung auf berufliche Bildung (§ 23 c Abs. 3) führen. Realschulen sollten nicht ihr Potenzial verlieren, auch weiterhin ein mittlerer Weg zum Abitur und damit zur Studierfähigkeit sein zu können.

§ 27

Im Zusammenhang mit der Fachleistungsdifferenzierung wird ausschließlich den sog. Nebenfächern die schwere Bürde der Binnendifferenzierung und der Integration unterschiedlicher Leistungsniveaus zugeteilt. Dies geht oft zu Lasten der Schülerinnen und Schüler, die sich dann in diesen, ebenfalls versetzungsrelevanten Fächern nicht in der ihnen entsprechenden Weise entfalten können.
Wir plädieren deshalb dafür, dass an schulformübergreifenden Schulen Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit der äußeren Leistungsdifferenzierung auch in den sog. Nebenfächern erhalten können.

§ 30

Die Aufgabenbeschreibung der gymnasialen Oberstufe - sowohl des beruflichen als auch des allgemeinbildenden Gymnasiums - ist asymmetrisch zugunsten der beruflichen Orientierung und beruflichen Ausbildung. Nähere Ausführungen z. B. zur Studierfähigkeit und zur Wissenschaftspropädeutik, die konstitutiv zum Oberstufenprofil gehören, fehlen.

§ 35 Abs. 3

Wir weisen darauf hin, dass wir mit dem Wegfall von Unterrichtsverpflichtungen an beruflichen Gymnasien aufgrund von „Auflagen in den beruflichen Fachrichtungen und Schwerpunkten", die die Religionsfächer betreffen könnten, nicht einverstanden sind. Beruflicher und allgemein bildender Unterricht sollte so eingerichtet werden, dass diese Unterrichte sich nicht gegenseitig zum Hindernis werden können.

§ 49 bis § 55

Die Einbeziehung in sonderpädagogische Fördermaßnahmen und Verfahrenswege sowie die Teilhabe an Leistungen der Unterstützungssysteme und Organisationen (z. B. inklusive Schulbündnisse, sonderpädagogische Beratungs- und Förderzentren, vgl. § 52) als auch Regelungen zu deren Finanzierung sollten zur näheren Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung - speziell auch für Schulen in freier Trägerschaft - in die vorgesehene Rechtsverordnung mit aufgenommen werden. Wir beantragen daher die Erweiterung des § 55 um einen Punkt 9 mit dem Wortlaut:

9. über die Einbeziehung freier Träger in die staatlichen Maßnahmen zur sonderpädagogischen Förderung (§§ 49 ff.)

§ 71 und § 72

Dass die Verpflichtung zu besonderen Untersuchungen sowie die Informationsrechte der Eltern und der Schülerinnen und Schüler, auch für Schulen in freier Trägerschaft gelten sollen, findet unsere Zustimmung.

§ 86 Abs. 2

Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich regelmäßig fortzubilden und darüber Nachweis zu führen. Da „Regelmäßigkeit" ein unbestimmter Zeitbegriff ist, sollten hierfür Mindeststandards festgelegt werden, die der Pflicht zur Teilnahme in einem bestimmten Umfang das Recht auf zeitliche Ermöglichung im Rahmen der Dienstpflicht zuordnet. Dadurch lassen sich klarere Anforderungen an den Umfang von Fortbildung stellen, und Lehrkräfte werden davon entlastet, sich darum bemühen zu müssen, Genehmigungen zu erhalten. (Vgl. hierzu auch die Dienstpflichten von Schulleiterinnen und Schulleitern, § 88 Abs. 2 Nr. 4 und § 98 Abs. 2 sowie die Forderung nach einem Fortbildungsplan als Teil des Schulprogramms § 127 b Abs. 1)
Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die gemeinsame Stellungnahme der evangelischen Landeskirchen und katholischen Bistümer vom 14. Juli 2015, wo es heißt: „Um der Notwendigkeit von Lehrerfortbildung wieder mehr Raum, die benötigten Ressourcen und die entsprechende Wertschätzung zu verschaffen, sollte eine Fortbildungsverpflichtung bestehen und mit entsprechenden Belegen gratifiziert werden.

§ 86 Abs. 3

Die Feststellungen zur Neutralitätspflicht von Lehrkräften, die in Anpassung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erfolgt, werden hier im Text getroffen „vor dem Hintergrund der christlich-abendländischen Tradition Hessens, des Humanismus und der kulturellen und religiösen Vielfalt der hier lebenden Menschen" (Satz 1). Wir empfehlen stattdessen in Angleichung an § 2 von einer „christlichen und humanistischen Tradition" zu sprechen. Der Begriff „christlich-abendländisch" als Differenz- und Abgrenzungsbegriff spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle. Demnach sollte Satz 1 folgendermaßen lauten: **Vor dem Hintergrund der christlichen und humanistischen Tradition Hessens und der kulturellen und religiösen Vielfalt der hier lebenden Menschen ....**
Zudem dürfte die Umsetzung dieser Anweisung, die Sanktionen davon abhängig macht, dass ein Verhalten objektiv geeignet ist, den Schulfrieden zu gefährden, schwierig bleiben, da eine objektive Eignung immer auf subjektiven Urteilen beruht.

§ 144 a

Wir begrüßen die neu geschaffene Möglichkeit, eigenständige gymnasiale Oberstufenschulen zu errichten, insbesondere da, wo Versorgungslücken für Schülerinnen und Schülern mit einem mittleren Bildungsabschluss bestehen, um den Bildungsweg fortsetzen zu können. Aufgrund des vielfach benannten Prinzips der Durchlässigkeit des Bildungssystems sollte es aber dieser Schülerklientel ansonsten möglich sein, an den Oberstufen kooperativer oder integrierter

Gesamtschulen bzw. an den Oberstufen regulärer Gymnasien ihren Bildungsweg fortsetzen zu können.

§ 150

Die Regelungen zum Versicherungsschutz von Schülerinnen und Schülern, die auch für Ersatzschulen gelten, werden selbstverständlich auch von Schulen in katholischer Trägerschaft mitgetragen.

§ 157

Die hier vorgesehene Flexibilisierung der Kostenübernahme, wonach das Land für Kosten der Schulträger einstehen kann, begrüßen wir grundsätzlich, insbesondere aber im Hinblick auf Streitigkeiten bei der Auslegung des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes (Gastschulbeiträge für Inklusionskinder). Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn diese Regelung generell auch für Schulen in freier Trägerschaft Geltung erhielte.

§ 171 Abs. 3

Die näheren Bestimmungen zur Zuverlässigkeit eines Trägers bzw. einer Schulleitung einer Ersatzschule, die die Gesetzestreue neu hervorhebt, ist sicherlich unstrittig und stellt eine wichtige Genehmigungsvoraussetzung dar.

§ 173

Die Angleichung von Regelungen für die Aufbewahrungspflicht von Prüfungsakten und Zweitschriften von Abgangs- und Abschlusszeugnissen an Ersatzschulen an die Regelung öffentlicher Schulen ist, sofern sie nicht ohnehin gängige Praxis ist, eine nachvollziehbare Notwendigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Pax
Leiter des Kommissariats

Dr. Johann E. Maier
Kommissariatsdirektor

DER BEAUFTRAGTE
DER EVANGELISCHEN KIRCHEN IN HESSEN
AM SITZ DER LANDESREGIERUNG

Ev. Kirche in Hessen und Nassau Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck Ev. Kirche im Rheinland

An den Vorsitzenden des
Kulturpolitischen Ausschusses
des Hessischen Landtags
Herrn MdL
Lothar Quanz
Schlossplatz 1–3

65183 Wiesbaden

19.01.2017

Betr.: Anhörung des Kulturpolitischen Ausschusses zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/Die Grünen für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes
- Drucks. 19/3846 -

Sehr geehrter, lieber Herr Quanz,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Evangelischen Kirchen in Hessen danke ich Ihnen, zu dem oben genannten Gesetzesentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen begrüßen grundsätzlich den vorgelegten Entwurf. Besonders eingehen möchten wir aber auf nachfolgende Punkte des Entwurfs:

§ 3 Abs. 7

Die Evangelischen Kirchen in Hessen unterstützen die Beschreibung und Ausgestaltung des Obhutsverhältnisses zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern. Sie tragen die verpflichtende inhaltliche Erweiterung dieser Vorschrift auf die Schulen in freier Trägerschaft mit. Wir regen an, § 3 Abs. 7 wie folgt zu fassen:

Kirchenrat Jörn Dulige
Büro: Mosbacher Straße 20 · 65187 Wiesbaden • Tagungsräume: Brentanostraße 3 · 65187 Wiesbaden
Telefon 0611/5316 46-0 · Telefax 0611/5316 46-20 · E-Mail: mail@ev-buero-wiesbaden.de

„(7) Das zwischen den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern einer Schule bestehende Obhutsverhältnis verpflichtet Lehrkräfte zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz; sexuelle Kontakte zwischen Lehrkräften und Schülerinnen oder Schülern sind ~~mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag unvereinbar und daher~~ unzulässig. Diese Grundsätze binden auch das übrige an der Schule tätige Personal. Satz 1 und 2 gelten auch für Schulen in freier Trägerschaft."

Der Änderungsvorschlag beruht auf der Erwägung, dass in einem Gesetz nur Normbefehle, -gebote und –verbote aufzunehmen sind. Die Begründung hierfür ist nicht Bestandteil des Gesetzestextes. Ergänzend erlauben wir uns den Hinweis, dass für die kirchlichen Schulen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau seit 2013 die Kinderschutzverordnung gilt. Mit dieser kirchenrechtlichen Regelung wird ein durchgehender Schutz des Kindeswohls in allen kirchlichen Einrichtungen vorgeschrieben.

§ 3 Abs. 10

Die Evangelischen Kirchen in Hessen sind damit einverstanden, dass für die Schulen in freier Trägerschaft die Zusammenarbeit zwischen Schule und Einrichtungen der Jugendhilfe sowie dem Jugendamt verbindlich vorgeschrieben wird.

§ 4 Abs. 6 und Abs. 7

Die Evangelischen Kirchen in Hessen halten es bei den Regelungen zu Kerncurricula und Lehrplänen in § 4 für wünschenswert, wenn zumindest in der Gesetzesbegründung auf die bestehenden verfassungsrechtlichen Rechte der Kirchen und der staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen zwischen Kirchen und Land hingewiesen wird.

§ 5 Abs. 1

Die Evangelischen Kirchen in Hessen regen an, die (zusammenfassende) Bezeichnung „Religion" für die verschiedenen Religionsunterrichte der jeweiligen Kirchen oder anderen Religionsgemeinschaften mit der Pluralbezeichnung anzuführen, da es nicht nur einen Religionsunterricht in vielerlei Gestalt, sondern nur

die verschiedenen, mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft abgestimmten Unterrichte gibt.
Dies führt im Übrigen zu der differenzierenden Angabe in Zeugnissen, die – nicht nur für eine Zulassung zu einer Abiturprüfung nach der OAVO – erkennen lassen müssen, welcher Religionsunterricht im Einzelnen erteilt worden ist (anzugeben nach Lehrplan und Lehrkraftzugehörigkeit). Auf § 74 Abs. 1 wird eigens hingewiesen.

§ 6 Abs. 4

Die Evangelischen Kirchen in Hessen begrüßen die Erweiterung der besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schulen um die neu genannten Aufgabengebiete Umweltbildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung, Medienbildung und Menschenrechtsbildung.

§ 8

Die Evangelischen Kirchen in Hessen regen auch an dieser Stelle an, die zusammenfassende Bezeichnung „Religion" für die verschiedenen Religionsunterrichte der jeweiligen Kirchen oder anderen Religionsgemeinschaften mit der Pluralbezeichnung anzuführen, da es nicht nur einen Religionsunterricht in vielerlei Gestalt, sondern nur die verschiedenen, mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft abgestimmten Unterrichte gibt. Im Übrigen wird auf die weiteren Ausführungen zu § 5 Abs. 1 Bezug genommen.

§ 15

Die Evangelischen Kirchen in Hessen begrüßen den weiteren Ausbau sowie die begriffliche Unterscheidung von Ganztagsangeboten und Ganztagsschulen sowie der Verankerung von Ferienangeboten im Gesetz. Dazu gehört auch die explizite Aufnahme des Pakts für den Nachmittag im Schulgesetz, § 15 Abs. 4.
Aus evangelischer Sicht ist es zudem richtig, dass für diese Angebote eine grundsätzliche vorrangige Schwerpunktsetzung im Bereich der unteren Jahrgangsstufen nicht mit in das Gesetz aufgenommen worden ist. Dies entspricht der gemeinsamen Position der Evangelischen Kirchen und der Katholischen Bistümer in ihrer gemeinsamen Stellungnahme zum Abschlussdokument des Hessischen Bildungsgipfels aus dem Jahr 2015.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen begrüßen den Hinweis in Abs. 2 auf eine enge Zusammenarbeit mit Kinderhorten und freien Initiativen zur ganztägigen Betreuung und weisen im Bereich von staatlichen Betreuungsangeboten auf das bestehende Subsidiaritätsprinzip hin, das zu beachten ist.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen bitten darum, eine Sicherung kirchlicher Angebote in der Neuregelung vorzusehen. Zu denken wäre hier an einen zeitlichen Korridor – z.B. ein wochentäglicher freier Nachmittag – für kirchliche Jugendgruppen, Konfirmandenunterricht, etc., um die verfassungsrechtliche individuelle Religionsfreiheit zu gewährleisten.

§ 15b

Die Evangelischen Kirchen in Hessen weisen darauf hin, dass Fremdlehrkräfte die staatskirchen-rechtlichen Voraussetzungen jeweils erfüllen müssen. Ein entsprechender Hinweis in der Gesetzesbegründung wäre wünschenswert.

§ 41

Die Evangelischen Kirchen in Hessen sehen den Ansatz zu einer Neugestaltung des Übergangsbereichs an den Berufsschulen grundsätzlich positiv, da eine gesellschaftliche Neubewertung der beruflichen Bildung unter dem Gesichtspunkt der Gleichwertigkeit mit allgemeiner Bildung dringend geboten ist. Nach Auffassung der Evangelischen Kirchen ist aber darauf zu achten, durch die starke Betonung der Berufsorientierung im gesamten Schul- und Bildungssystem den Stellenwert der Allgemeinbildung und der Studienorientierung nicht zu beeinträchtigen. Die Evangelischen Kirchen in Hessen sprechen sich darum für die gleichzeitige Stärkung der Allgemeinbildung aus, die Schülerinnen und Schüler unter anderem eine kritische Reflexion von gesellschaftlichen Zusammenhängen und der eigenen Lebenswirklichkeit ermöglicht und auf Mündigkeit abzielt.

§§ 42, 43

Die Evangelischen Kirchen in Hessen nehmen die Änderungen zu den Fachschulen und den weiteren beruflichen Schulen zum Anlass darauf hinzuweisen, dass konfessioneller Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG für alle Schulen zu erteilen ist.

§§ 49 ff.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen weisen darauf hin, dass die Regelungen zur sonderpädagogischen Förderung das Elternrecht auf freie Schulwahl und der daraus resultierende Anspruch gegen das Land Hessen, die inklusive Beschulung auch an einer Ersatzschule der eigenen Wahl durchzuführen, nicht negativ beeinflussen dürfen.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen plädieren dafür festzuschreiben, dass die Beratungs- und Förderzentren in § 49 auch für die inklusive Beschulung an Ersatzschulen zuständig sind. In § 49 Abs. 3 sollte daher folgender Satz angefügt werden:

„Die Beratungs- und Förderzentren sind auch zuständig, wenn die inklusive Beschulung an einer Ersatzschule erfolgt."

§ 52

Die Evangelischen Kirchen in Hessen begrüßen, dass zukünftig inklusive Schulbündnisse grundsätzlich alle allgemeinen Schulen und Förderschulen umfassen und mit der Neuregelung die Erfüllung der Bedürfnisse aller Lernenden einbezogen werden.
Die Evangelischen Kirchen in Hessen möchten aber an geeigneter Stelle klargestellt wissen, dass finanzielle Regelungen staatlicher Schulen im Bereich der sonderpädagogischen Förderung auch für Schulen in freier Trägerschaft für anwendbar erklärt werden.

In § 52 sollte ergänzt werden, dass Ersatzschulen, die inklusiv beschulen, in die inklusiven Schulbündnisse mit aufgenommen werden können.
Die Evangelischen Kirchen in Hessen schlagen folgende Formulierung vor:

„(1) Zur Umsetzung des inklusiven Unterrichts bilden alle allgemeinen Schulen und Förderschulen (§ 49 Abs. 2) sowie inklusiv arbeitende Ersatzschulen des Dienstbezirks eines Staatlichen Schulamts ein Schulbündnis (inklusives Schulbündnis). (...)"

§ 86

Die Evangelischen Kirchen in Hessen begrüßen die Aufnahme der kulturellen und religiösen Vielfalt der bei uns lebenden Menschen in Abs. 3.

Anstatt der Formulierung „christlich-abendländische Tradition Hessens“ zu Beginn von Absatz 3 schlagen die Evangelischen Kirchen in Hessen vor, in Analogie zu § 2 Abs. 1 Satz 2 übereinstimmend von „christlicher und humanistischer Tradition“ zu sprechen.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen schlagen weiter vor, das Wort „objektiv“ in Absatz 3 Satz 2 ersatzlos zu streichen, da nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts immer der hinreichend konkrete Einzelfall zu betrachten ist.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen schlagen daher insgesamt folgende Formulierung für § 86 Absatz 3 vor:

„(3) Vor dem Hintergrund der ~~christlich-abendländischen~~ christlichen und humanistischen Tradition Hessens~~, des Humanismus~~ und der kulturellen und religiösen Vielfalt der hier lebenden Menschen sowie zur Gewährleistung der Grundsätze des § 3 Abs. 1 haben die Lehrkräfte in Schule und Unterricht politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren; § 8 bleibt unberührt. Insbesondere ist ein Verhalten unzulässig, das ~~objektiv~~ geeignet ist, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in der Schule zu gefährden.“

§ 146

Die Evangelischen Kirchen in Hessen regen an, vor dem Hintergrund der demografischen Veränderungen im ländlichen Raum die Möglichkeit zu eröffnen, Ersatzschulen in den Schulentwicklungsplan aufzunehmen, wenn diese Ersatzschulen kein Schulgeld erheben. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„Beschlüsse der Schulträger über Errichtung, Organisationsänderung und Aufhebung von Schulen müssen ihre Grundlage in einem Schulentwicklungsplan haben, dem zugestimmt worden ist. Ersatzschulen, die kein Schulgeld erheben, können in den Schulentwicklungsplan aufgenommen werden. Für die Erfüllung erteilter Auflagen gilt § 145 Abs. 6 Satz 4 entsprechend. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Kultusministeriums. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn der Beschluss mit dem Schulentwicklungsplan nicht vereinbar ist oder der ordnungsgemäßen, mit der Zahl der zugewiesenen Schulstellen zu vereinbarenden Gestaltung des Unterrichts entgegensteht. Das Kultusministerium kann die Befugnis zur Zustimmung auf die Staatlichen Schulämter übertragen."

§ 171 Abs. 3

Die Evangelischen Kirchen in Hessen begrüßen die Genehmigungsvoraussetzungen zur Zuverlässigkeit des Trägers und zur Eignung der Schulleitung im Hinblick auf eine Nicht-Gefährdung der von Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, auf die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie auf die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions- und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes.

Mit freundlichen Grüßen

Jörn Dulige